

Per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz juristischer Personen; TJPG) – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Transparency International Schweiz («Transparency Schweiz») wurde zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum titelerwähnten Vorentwurf eingeladen. Hierfür bedanken wir uns und nehmen wie folgt fristgerecht Stellung:

Gesamtwürdigung der Vorlage

Wir begrüssen die Vorlage im Grundsatz. Sie geht zentrale Lücken im Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv an, auf die Transparency Schweiz in verschiedenen Studien¹ bereits hingewiesen hat.

Aus unserer Sicht besonders begrüssenswert sind:

- die Einführung eines zentralen, behördlich geführten Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- die Unterstellung von risikobehafteten nicht-finanzintermediären Dienstleistungen unter Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Die Vorlage geht in wesentlichen Punkten jedoch noch nicht weit genug, um eine genügend wirksame Geldwäschereiprävention und -bekämpfung zu gewährleisten. Sie sollte aus unserer Sicht in den folgenden Hauptpunkten verbessert werden (Einzelheiten und Begründung siehe unten unter «Würdigung im Einzelnen»):

- Der Zugang zum Register der wirtschaftlich berechtigten Personen sollte nicht Behörden, Finanzintermediären, sorgfaltspflichtigen Anwältinnen und Anwälten sowie Beraterinnen und Beratern vorbehalten sein, sondern auch weiteren Personen und Organisationen offenstehen, die ein berechtigtes Interesse haben, so insbesondere Medienschaffenden und NGOs.
- Nicht nur die wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtseinheiten (juristischen Personen), sondern auch jene von Trusts sollten ins Register einzutragen sein.
- Die neu geschaffenen Sorgfaltspflichten der Anwältinnen und Anwälte sollten auch gelten, wenn diese nicht ausdrücklich im Namen der Klientin oder des Klienten handeln. Die französische Version der Vorlage sieht dies so vor, nicht aber die deutsche Version.
- Die Verdachtsmeldungen der Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare und weiteren Beraterinnen und Beratern sollten weitergefasst werden. Vorbehältlich des Berufsgeheimnisses sollten sie

¹ Transparency Schweiz, [Offene Türen für illegale Gelder: Geldwäscherei im Schweizer Immobiliensektor](#), 2017; Transparency Schweiz, [Geschäfte im Halbdunkeln: Wieso das Geldwäschereigesetz auf nicht-finanzintermediäre Tätigkeiten auszuweiten ist](#), 2018; Transparency Schweiz, [\(In\)transparente Geschäfte: Wichtigkeit und erforderliche Eckwerte eines Schweizer Registers der wirtschaftlich berechtigten an juristischen Personen und weiteren Rechtsträgern](#), 2023.

für alle neu unterstellten Tätigkeiten gelten und sich nicht auf die Ausführung einer Finanztransaktion und das Handeln im Namen der Klientin oder des Klienten beschränken.

- Die vorgeschlagene Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten von Anwältinnen und Anwälten durch die 26 kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörden ist kompliziert und führt zu uneinheitlicher Praxis. Wirksamer und effizienter wäre eine Aufsicht durch die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes SRO SAV/SNV.

Würdigung im Einzelnen

Nachfolgend würdigen wir den Gesetzesentwurf und die dazugehörigen Erläuterungen im Einzelnen. Betreffend die vorgeschlagenen Änderungen bestehender Erlasse (Art. 47 und Anhang) beschränken wir uns auf das Anwaltsgesetz und das Geldwäschereigesetz. Dabei fokussieren wir uns auf Punkte, die wir besonders begrüssen oder bei denen noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht.

Die jeweils beantragten Änderungen des Gesetzesentwurfs sind in roter Schrift (neue Formulierungen) und durchgestrichener Schrift (Streichungen des Gesetzesentwurfs) gekennzeichnet. Grundsätzliche Verbesserungsanträge ohne konkrete Formulierungsvorschläge werden mit einem Textrahmen hervorgehoben.

1 Gesetz über die Transparenz juristischer Personen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Gegenstand und Zweck (Art. 1 VE-TJPG)

Wir begrüssen die Bestimmung, ausser in den folgenden Punkten:

Wir beantragen die folgenden Änderungen der Absätze 3 und 4:

³Es regelt auch die Pflichten zur Identifikation, ~~und~~ Überprüfung **und Meldung** der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts.

⁴Es soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden **raschen und effizienten** Zugang zu angemessenen, genauen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der ihm unterstellten Rechtseinheiten **und von Trusts haben und ein solcher Zugang auch für weitere Personen und Organisationen mit berechtigtem Interesse besteht**. Auf diese Weise trägt es insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Wirtschaftskriminalität bei.

Begründungen:

Zu Abs. 3 und 4 (Ergänzungen betreffend Trusts): siehe Ziffern 1.1.2 und 1.4.1.

Zu Abs. 4 (Ergänzung «**rasch und effizient**»): Ein rascher und effizienter Informationszugang ist für die erfolgreiche Geldwäschereibekämpfung unabdingbar und gemäss erläuterndem Bericht (ErlB, S. 2) deshalb erstes Ziel der Vorlage. Dieses Ziel sollte im Zweckartikel des Gesetzes entsprechend klar benannt werden.

Zu Abs. 4 (Ergänzung betreffend Registerzugang): s. Ziff. 1.4.3.

1.1.2. Anwendungsbereich (Art. 2 VE-TJPG) und Ausnahme (Art. 3 VE-TJPG)

Wir begrüssen die Bestimmungen, ausser in den folgenden Punkten:

Wir beantragen folgende Änderung von Art. 2 Abs. 3 und folgenden neuen Absatz 4:

³Trustees, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder Trusts in der Schweiz verwalten, unterstehen **diesem Gesetz**. Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 16, ~~mit Ausnahme der~~ **gelten nicht für** Trustees, die dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 19973 (GwG) unterstellt sind.

⁴Trustees, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben, unterstehen **diesem Gesetz, sofern sie für den Trust Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind oder sich verpflichtet haben, für den Trust ein Grundstück in der Schweiz zu erwerben**.

Begründung:

Zu Abs. 3: Trusts haben in zahlreichen internationalen Korruptionsfällen eine zentrale Rolle gespielt² und gelten in der Fachwelt als stark risikobehaftet für die Geldwäscherei sowie für Sanktionsumgehungen.³ Dennoch sind Trusts bzw. Trustees von wesentlichen Transparenzbestimmungen der Vorlage ausgenommen, insbesondere von der Pflicht zur Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen ins eidgenössische Register. Die Beschränkung zentraler Transparenzbestimmungen auf juristische Personen befördert jedoch Gesetzesumgehungen durch das Ausweichen auf Trustverhältnisse. Trustees sollten daher nicht nur Art. 5 Abs. 4 und Art. 16 unterstellt sein, die gewisse Sorgfaltspflichten für nicht gewerbsmässig handelnde («nicht-professionelle») Trustees begründen, sondern der gesamten Vorlage; und dies unabhängig davon, ob es sich dabei um nicht-professionelle oder gewerbsmässig tätige Trustees handelt.

Zu Abs. 4: Aus den genannten Gründen sollten auch ausländische Trusts, gleich wie risikobehaftete ausländische juristische Personen, dem Gesetz unterstellt sein, sofern ein relevanter Bezug zur Schweiz mit erheblichem Geldwäschereirisiko besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Trustee für den Trust Eigentum an einem Schweizer Grundstück hält oder erwirbt. Die meisten europäischen Länder und insbesondere verschiedene Nachbarländer der Schweiz verpflichten ausländisch verwaltete Trusts ebenfalls zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten ans entsprechende Register, wenn sich die oder der Trustee im Namen des Trusts zum Erwerb von Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück verpflichtet.⁴

1.1.3. Wirtschaftlich berechtigte Personen (Art. 4 VE-TJPG) und besondere Vorschriften für bestimmte Kategorien von juristischen Personen und für Trusts (Art. 5 VE-TJPG)

Die Bestimmungen sind ungenügend und wir beantragen die folgende Verbesserung:

Die Bestimmungen, wer als wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit oder eines Trusts gilt, sollten den geltenden Vorschriften für Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz angeglichen werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass nicht nur Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber, sondern im Fall von Sitzgesellschaften auch die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen festgestellt und ins eidgenössische Register eingetragen werden.

Begründung:

Die im Vorentwurf vorgesehenen Bestimmungen, wer als wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit, einer besonderen Kategorie von juristischen Personen oder eines Trusts festzustellen ist, unterscheiden sich erheblich von den geltenden Vorschriften für Finanzintermediäre nach dem GwG. Wie der erläuternde Bericht an mehreren Stellen (S. 66, 70) festhält, fallen längst nicht alle Personen, die nach geltendem Recht (GwG, GwV-FINMA und VSB 20) von Finanzintermediären als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind, unter die Bestimmungen der Vorlage. Bei Sitzgesellschaften etwa ist im Vorentwurf keine Identifikation der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen vorgesehen. Vielmehr müssen nur die nominalen Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber festgestellt und ins Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingetragen werden. Dabei handelt es sich aber in der Regel nicht um die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten und nicht um die Personen, die Finanzintermediäre aufgrund von Art. 27 VSB 20 als wirtschaftliche Berechtigte festzustellen haben.⁵

Solche Abweichungen beeinträchtigen in erheblichem Mass die für eine wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderliche Transparenz der wirtschaftlichen Berechtigung. Sie bewirken, dass relevante Personen, die von Sorgfaltspflichtigen nach dem GwG als wirtschaftlich Berechtigte festgestellt

² Siehe z.B. The World Bank, [The Puppet Masters: How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About It](#), 2011.

³ Siehe Transparency International, [Trust Issues: 9 Fixes to the Global Standard on Beneficial Ownership Transparency](#), 2022; Open Ownership, [Beneficial ownership transparency of trusts](#), 2021; Knobel, Andres, [Trusts: Weapons of Mass Injustice?](#), 2017.

⁴ Siehe Transparency Schweiz, [\(In\)transparente Geschäfte: Wichtigkeit und erforderliche Eckwerte eines Schweizer Registers der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und weiteren Rechtsträgern](#), 2023.

⁵ Weitere Abweichungen zwischen den vorgeschlagenen Bestimmungen und den geltenden Vorschriften für Finanzintermediäre betreffen die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Stiftungen (s. ErlB, S. 70) sowie von Trusts. Bei Trusts ist im Unterschied zu den geltenden Vorschriften für Finanzintermediäre etwa keine Erfassung der allfälligen Protektorin oder des allfälligen Protektors vorgesehen.

werden müssen, teilweise nicht im Register der wirtschaftlich berechtigten Personen erscheinen. Bei Sitzgesellschaften, von denen in der Schweiz das grösste Risiko im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgeht⁶, werden die wahren wirtschaftlich Berechtigten letztlich gar nicht im Register erfasst. Dies schafft unnötige Lücken im Datenbestand des Registers und untergräbt dessen Nutzen. So können bei nicht operativ tätigen Gesellschaften, aber auch bei operativen Stiftungen (s. ErlB, S. 70) und erst recht bei Trusts (s. Ziff. 1.1.2 und 1.4.1) wichtige wirtschaftlich berechnigte Personen weiterhin nur über zeitaufwändige behördliche Anfragen an die betreffenden Rechtseinheiten bzw. die Trustees identifiziert werden. Das Ziel der Vorlage, einen raschen und hindernisfreien Zugang zu den entsprechenden Informationen zu gewährleisten, wird damit verfehlt.

Gleichzeitig überlasten abweichende gesetzliche Vorgaben, wer als wirtschaftlich berechnigte Person gilt, das System der Meldung von Unterschieden nach Art. 29. So werden entweder auch Unterschiede gemeldet, die bloss inkohärenten Bestimmungen geschuldet sind, oder die Meldepflichtigen müssen einen ungerechtfertigt hohen Aufwand betreiben, um solche Unterschiede zu erkennen und sie aus dem Verfahren für Unterschiedsmeldungen herauszufiltern. Damit wird das System der Meldung von Unterschieden unnötig in Frage gestellt.

1.2. Pflichten der Rechtseinheiten und der weiteren betroffenen Personen

1.2.1. Pflichten der Rechtseinheiten (Art. 6–10 VE-TJPG) sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen und anderer betroffener Personen (Art. 11 VE-TJPG)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen.

1.2.2. Pflichten betreffend treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Art. 12–15 VE-TJPG)

Auch diese Bestimmungen begrüssen wir, ausser in den folgenden Punkten:

Wir beantragen folgende Änderungen:

Art. 13 *Meldung von Treuhandverhältnissen an die juristische Person*

¹ *Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die treuhänderisch tätig sind, müssen der juristischen Person ~~den Namen~~ die Identitätsangaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–d oder die Firma melden, in deren Auftrag sie handeln.*

² *~~Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die als Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a GwG, als Beraterinnen oder Berater im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c GwG oder als Anwältinnen oder Anwälte, die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 13a BGFA ausüben, tätig sind, sind von der Pflicht nach Absatz 1 befreit.~~*

Art. 14 *Meldung von Treuhandverhältnissen an die Register*

¹ *Die im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten müssen dem Handelsregister Folgendes melden:*

- a. *den Namen der treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ~~den Namen~~ die Identitätsangaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–d oder die Firma der treuhänderisch tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter;*
- b. *~~den Namen~~ die Identitätsangaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–d der Personen, in deren Auftrag sie handeln; Artikel 13 Absatz 3 bleibt vorbehalten.*

² *Die Rechtseinheiten melden dem Register der wirtschaftlich berechtigten Personen:*

- a. *~~den Namen~~ die Identitätsangaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–d oder die Firma der treuhänderisch tätigen Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sofern diese Anteile im Auftrag einer wirtschaftlich berechtigten Person halten;*

⁶ Siehe Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung KGGT, [National Risk Assessment \(NRA\): Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen](#), 2017.

- b. ~~den Namen~~ **die Identitätsangaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–d** der wirtschaftlich berechtigten Person, in deren Auftrag sie handeln.

³~~Die Rechtseinheiten nach den Absätzen 1 und 2 sind von der Meldepflicht für Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter befreit, sofern diese als Finanzintermediäre tätig sind.~~

⁴~~Diese Informationen sind nicht öffentlich.~~

Art. 15 Eintrag ins Handelsregister

Die treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden ~~ins~~ **im Handelsregister eingetragen als treuhänderisch tätig gekennzeichnet.**

Begründungen:

Vorbemerkung: Im erläuternden Bericht (S. 78) ist festgehalten, dass treuhänderisch tätige Anwältinnen, Anwälte, Beraterinnen und Berater aufgrund von Art. 13 Abs. 2 zwar von der Pflicht zur Offenlegung ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber befreit sind, nicht aber von der Pflicht zur Meldung an die Gesellschaft, dass sie überhaupt treuhänderisch tätig sind. Letzteres geht aus dem Wortlaut der Bestimmung allerdings nicht eindeutig hervor. Vielmehr entsteht der Eindruck, es müsse nicht einmal die Tatsache gemeldet werden, dass ein Treuhandverhältnis vorliegt. Sollte Art. 13 Abs. 2 nicht wie hier beantragt gestrichen werden, wäre deshalb zumindest der Wortlaut zu verbessern.

Zu Art. 13 Abs. 1 usw. («Identitätsangaben» statt «Name»): Der Name genügt in der Regel nicht, um eine Person eindeutig zu identifizieren. Die Bestimmung sollte deshalb so präzisiert werden, dass eine eindeutige Identifikation der gemeldeten Person gewährleistet ist.

Zu Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 (Streichung): Die beiden zur Streichung beantragten Bestimmungen können von wirtschaftlich berechtigten Personen dazu missbraucht werden, eine Eintragung im Register zu umgehen, indem sie einen Finanzintermediär, eine Anwältin, einen Anwalt, eine Beraterin oder einen Berater als «nominee director» oder «nominee shareholder» einsetzen. Diese oder dieser muss aufgrund von Art. 13 Abs. 2 die Treugeberin oder den Treugeber nämlich weder der Gesellschaft noch dem Register der wirtschaftlichen Personen oder dem Handelsregister bekannt geben. Handelt es sich bei der oder dem treuhänderisch agierenden «nominee» um einen Finanzintermediär, entfällt aufgrund von Art. 14 Abs. 2 sogar der nach Art. 15 vorgeschriebene Vermerk im Handelsregister, der auf ein Treuhandverhältnis hinweist. Beides beeinträchtigt den Nutzen des Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen und erschwert letztlich die Aufdeckung und Strafverfolgung von Geldwäschereifällen oder Sanktionsumgehungen.

Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre, der Anwältinnen und Anwälte sowie der Beraterinnen und Berater zur Bekämpfung der Geldwäscherei ändern daran nichts, denn deren Klientinnen und Klienten erscheinen trotzdem nicht als wirtschaftlich berechnete Personen im Register. Die Suche nach den Namen verdächtiger oder sanktionierter Personen im Register bleibt weiterhin erfolglos, wenn sich diese Personen hinter treuhänderisch tätigen Platzhalterinnen und Platzhaltern verbergen.⁷ Für die Erfüllung des Gesetzeszweckes, die für eine wirksame Geldwäschereibekämpfung erforderliche Transparenz zu schaffen, ist deshalb zentral, dass auch «nominee directors» und «nominee shareholders», die ihre treuhänderische Tätigkeit in der Eigenschaft als Finanzintermediär, Anwältin oder Anwalt oder Beraterin oder Berater ausüben, zur Meldung des Treugebers verpflichtet werden. Es sind keine Fälle vorstellbar, bei denen durch das Agieren als treuhänderisch tätige Person das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten oder Notarinnen und Notaren tangiert würde. Sollte dies wider Erwarten in einem seltenen Einzelfall gleichwohl der Fall sein, überwiegt das öffentliche Interesse an einer genügend wirksamen Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Wirtschaftskriminalität.

⁷ Im Übrigen sind Anwältinnen und Anwälte, die als treuhänderisch tätige Aktionärinnen oder Aktionäre bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter nach Art. 12 Abs. 2 handeln, keinen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt. Art. 13a Abs. 1 BGFA sieht solche Pflichten nämlich nur für Tätigkeiten vor, die im Namen der Klientin oder des Klienten ausgeführt, wohingegen bei Treuhandverhältnissen nach Art. 12 VE-TJPG vorausgesetzt wird, dass die Anwältin oder der Anwalt «in ihrem oder seinem Namen» handelt.

Zu Art. 14 Abs. 4 (Streichung): Die Bestimmung ist obsolet. Die Informationen des Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen sind gemäss dem Vorentwurf ohnehin nicht öffentlich.

Zu Art. 15 (Änderung des Wortlauts): Die Formulierung dieser Bestimmung ist missverständlich, denn die betreffenden Personen werden ohnehin ins Handelsregister eingetragen. Vielmehr sollte ihre Eigenschaft als treuhänderisch tätige Personen entsprechend gekennzeichnet werden.

1.2.3. Pflichten zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts und Pflichten der Trustees (Art. 16 VE-TJPG)

Wir begrüssen den Einbezug der nicht-professionellen Trustees und die Festlegung von Pflichten zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass für die wirksame Durchsetzung einer solchen Bestimmung auch Meldepflichten, eine Aufsicht sowie Strafbestimmungen unabdingbar sind. Wir beantragen deshalb die Vornahme einer Risikoanalyse im Bereich nicht-professioneller Trustees. Je nach Ergebnis dieser Analyse sollten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angepasst und gegebenenfalls erweitert werden.

1.3. Erleichterte Vorschriften für bestimmte Kategorien von Rechtseinheiten (Art. 17 VE-TJPG)

Wir halten die vorgeschlagene Bestimmung für unnötig und beantragen ihre Streichung:

<i>Artikel 17 ist ersatzlos zu streichen.</i>

Begründung:

Art. 17 befugt den Bundesrat, auf dem Verordnungsweg für einzelne Kategorien von Rechtseinheiten vereinfachte Identifikations- und Überprüfungsregeln oder ein vereinfachtes Meldeverfahren einzuführen. Die Vorlage enthält jedoch bereits mehrere klar bestimmte Vereinfachungen (vgl. ErlB, S. 57 und 140), namentlich das vereinfachte Meldeverfahren für Vereine oder Stiftungen (Art. 21 VE-TJPG) und vor allem das vereinfachte Meldeverfahren via Handelsregister (Art. 20 VE-TJPG). Letzteres betrifft insbesondere Mikrounternehmen oder kleine Unternehmen in Familieneigentum und mit einfachen Eigentumsstrukturen, also gemäss dem erläuternden Bericht (S. 140) «fast alle Firmen in der Schweiz».

Dank dieser bereits vorgesehenen Erleichterungen dürften rund 97,5 Prozent aller dem Gesetz unterstellten Rechtseinheiten im Endeffekt keinen oder nur einen beschränkten Mehraufwand haben, um die neuen Vorschriften zu erfüllen (ErlB, S. 57). Bei den verbleibenden 2,5 Prozent der Rechtseinheiten ergibt sich ein gewisser Aufwand vor allem deshalb, weil sie aktuell noch kein Verfahren zur Identifikation und Dokumentation ihrer wirtschaftlich Berechtigten kennen und ein solches nun einführen müssen (ErlB, S. 140). Es wäre jedoch ungerechtfertigt, diesen Aufwand mittels nochmals vereinfachter Identifikations- und Überprüfungsregeln, wie sie der Bundesrat gestützt auf Art. 17 erlassen könnte, beschränken oder gar verhindern zu wollen. Die Einführung eines Verfahrens zur Identifikation und Dokumentation der wirtschaftlich berechtigten Personen ist dort, wo ein solches Verfahren noch fehlt, nämlich ohnehin erforderlich, um eine verantwortungsvolle Geschäftsführung zu gewährleisten und um die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung von Straftaten zu schaffen.

1.4. Register der wirtschaftlich berechtigten Personen

1.4.1. Eintragung, Änderung und Entfernung (Art. 18–24 VE-TJPG)

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Bestimmungen, ausser in den folgenden Punkten:

Wir beantragen die folgende Ergänzung von Art. 19 sowie die Einführung des folgenden neuen Artikels (hier «Art. 19^{bis}») vor Art. 20:

Art. 19 *Änderungen*

Die Rechtseinheit muss jede Änderung einer im Register enthaltenen Tatsache innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt melden, in dem sie von der Änderung Kenntnis erlangt hat. Die Rechtseinheit bestätigt einmal

jährlich, in der Regel am Ende des Kalenderjahres, die Richtigkeit der Informationen im Register oder aktualisiert diese.

Art. 19^{bis} *Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts*

Die Pflichten zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 18) und von Änderungen (Art. 19) gelten für Trustees sinngemäss.

Begründung:

Zu Art. 19 (Ergänzung): Die Pflicht der Rechtseinheiten zur jährlichen Aktualisierung oder Bestätigung der Informationen über ihre wirtschaftlich berechtigten Personen besteht in zahlreichen Ländern bereits (s. ErlB, S. 35). Der erläuternde Bericht hält dazu fest, die Einführung dieser Pflicht habe in den betreffenden Ländern in der Praxis «eine erhebliche Zunahme der gemeldeten Änderungen» bewirkt, was den Umkehrschluss zulasse, «dass ohne diese Aktualisierungspflicht Änderungen nicht gemeldet wurden» (ErlB, S. 35). Um zu gewährleisten, dass das Schweizer Register der wirtschaftlich berechtigten Personen keine veralteten Informationen erhält, sollte folglich auch in der Schweiz eine solche jährliche Aktualisierungspflicht eingeführt werden.

Zu Artikel 19^{bis} (neu): Eine wirksame Geldwäschereibekämpfung erfordert einen raschen und effizienten Zugang zu Informationen über wirtschaftlich berechnigte Personen auch dann, wenn es um die wirtschaftlich Berechnigten von Trusts geht (vgl. Ziff. 1.1.2). Angesichts des hohen Geldwäschereirisikos, mit dem Trusts behaftet sind, sollten deshalb nicht nur die wirtschaftlich Berechnigten von Rechtseinheiten (juristischen Personen) im Register zu erfassen sein, sondern auch jene von Trusts.

Die Pflicht der Trustees, Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts so zu dokumentieren, dass in der Schweiz potenziell jederzeit darauf zugegriffen werden kann, ist dafür leider kein hinreichender Ersatz. Solange die Angaben nicht in einem behördlichen Register erfasst sind, kann der Zugriff nämlich nur aufgrund einer behördlichen Anfrage beim Trustee erfolgen. Zu diesem Zweck müssen aber die Existenz des Trusts schon bekannt und die oder der Trustee bereits identifiziert worden sein. Dies ist meist erst im Zug weit fortgeschrittener Ermittlungen der Fall. So hat sich auch bei Aktiengesellschaften und GmbH die Führung eines internen Registers der wirtschaftlich Berechnigten als ungenügend für eine wirksame Geldwäschereibekämpfung erwiesen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben schon seit 2015 dafür zu sorgen, dass auch die Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen (z.B. *fiducie* und bestimmte Arten von Treuhand) in einem zentralen Register gespeichert werden (Art. 31 Abs. 3a der Richtlinie 2015/849⁸). In den meisten Mitgliedsstaaten handelt es sich dabei um dasselbe Register, in welches auch die wirtschaftlich Berechnigten von juristischen Personen eingetragen werden.⁹

1.4.2. Organisation (Art. 25–27 VE-TJPG)

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Bestimmungen.

1.4.3. Zugang (Art. 28 VE-TJPG)

Wir unterstützen die Bestimmung, ausser im folgenden Punkt:

Wir beantragen die Einführung der folgenden neuen Absätze (hier «3^{bis}» und «3^{ter}») im Anschluss an Absatz 3:

3^{bis} (neu) Personen und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse darlegen können, haben auf Anfrage Zugang zu den Daten des Registers. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn:

- a. die ersuchende Person oder Organisation einen unmittelbaren Beitrag zur Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten leistet;*

⁸ [Richtlinie \(EU\) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung \(konsolidierte Fassung vom 30.6.2021\).](#)

⁹ Siehe Transparency Schweiz, [\(In\)transparente Geschäfte: Wichtigkeit und erforderliche Eckwerte eines Schweizer Registers der wirtschaftlich Berechnigten an juristischen Personen und weiteren Rechtsträgern](#), 2023.

- b. ein Unternehmen die ersuchten Informationen zu nutzen beabsichtigt, um im Rahmen von Vorkehrungen zur Verhinderung schwerer Straftaten eine Integritätsprüfung («due diligence») der Geschäftspartnerbeziehungen vorzunehmen; oder
- c. die gesuchstellende Person oder Organisation die Informationen des Registers zu nutzen beabsichtigt, um zur öffentlichen Debatte über die Geldwäscherei oder weitere Themen von öffentlichem Interesse beizutragen, und die für diesen Zweck erforderliche Eignung aufweist.

3ter (neu) Der Zugang nach Absatz 3 und 3bis kann auf Antrag der wirtschaftlich berechtigten Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vollständig oder teilweise eingeschränkt werden, wenn diese nachweist, dass ihre schutzwürdigen Interessen die Offenlegung überwiegen.

Begründung:

Die vorgesehene Beschränkung des Registerzugangs lediglich auf Behörden, Finanzintermediäre, Anwältinnen, Anwälte und Beraterinnen und Berater ist zu eng. Sie wird weder dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten gerecht, noch dem durch Art. 10 EMRK geschützten Interesse an einer informierten öffentlichen Debatte über Themen von öffentlichem Belang. Sofern ein öffentliches Interesse dargelegt werden kann, das einen durchaus begrenzten Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigt (zumal die im Register enthaltenen Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen keine besonders schützenswerten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen), sollten deshalb auch weitere Personen und Organisationen auf Anfrage Zugang zu den Registerdaten haben. So sehen auch die Mitgliedsstaaten der EU einen solchen Zugang auf der Grundlage eines berechtigten Interesses vor.¹⁰

Zu Abs. 3bis Bst. a: Der Registerzugriff von Personen und Organisationen, die sich mit der Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten beschäftigen, insbesondere von Medien und NGOs, ist im öffentlichen Interesse an einer wirksamen Geldwäschereibekämpfung. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass Medien und NGOs die entsprechenden Daten erfolgreich nutzen können, um Korruptions- und Geldwäschereifälle aufzudecken, die andernfalls unentdeckt bleiben würden. Aus dem Ausland sind zahlreiche Beispiele bekannt, in denen Medien und NGOs einzeln oder gemeinsam dank Informationen aus den ihnen zugänglichen Registern Missstände und mutmassliche Verbrechen aufdecken konnten, die daraufhin Gegenstand von Strafverfahren wurden.¹¹

Ferner bringen Medien und NGOs dank ihren Recherchekapazitäten und ihrer oft stark ausgeprägten internationalen Vernetzung optimale Voraussetzungen mit, um fehlerhafte und fehlende Angaben im Register festzustellen und einen massgeblichen Beitrag zur Gewährleistung der Datenqualität zu leisten. So konnte im Vereinigten Königreich dank einer zivilgesellschaftlichen Analyse der Informationen im Register der wirtschaftlich Berechtigten die Art und Weise verbessert werden, wie das registerführende Companies House Daten sammelt und prüft.¹² Ein solcher Beitrag setzt indes ebenfalls den Zugriff auf die Registerdaten voraus.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der am 22. November 2022 einen allgemeinen öffentlichen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten in den EU-Mitgliedstaaten für grundrechtswidrig erklärte, stellte denn auch kurz darauf klar, dass Medienschaffende und bestimmte NGOs weiterhin Zugang zu den entsprechenden Registern haben sollen. In einer präzisierenden Urteilerläuterung¹³ bekräftigte er, dass die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein übergeordnetes öffentliches Interesse darstellt, das sogar schwere Eingriffe in die Grundrechte rechtfertigt. Damit verbunden hielt er fest, dass der Registerzugang von Medienschaffenden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einsetzen, ein geeignetes Mittel ist, um die Erfüllung dieses Interesses wirksam zu unterstützen.

Ein allfälliger (öffentlicher) Zugang zu den Registerdaten über das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) ist hingegen viel zu restriktiv und es scheint sogar fraglich, ob einzig gestützt auf das BGÖ

¹⁰ S. *ibid.*

¹¹ Siehe Transparency International, [A new global standard on beneficial ownership transparency: Response to FATF's public consultation on revisions to Recommendation 24](#), 2021, Annex 2; und: Transparency International, [Out in the open: How public beneficial ownership registers advance anti-corruption](#), 2021.

¹² Global Witness, [The Companies We Keep: What the UK's open data register actually tells us about company ownership](#), 2018.

¹³ Court of Justice of the European Union, [Review of the judgment in joined cases C-37/20 and C-601/20](#), 6. Dezember 2022.

überhaupt jemals ein Zugang erreicht werden könnte. Der Verweis auf das BGÖ in den Erläuterungen (S. 91) überzeugt deshalb nicht.

Zu Abs. 3^{bis} Bst. b: Unternehmen können sich in der Schweiz strafbar machen, wenn sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen haben, um im Rahmen der Geschäftstätigkeit begangene schwere Straftaten wie Korruption und Geldwäscherei zu verhindern (Art. 102 StGB). In der Praxis gehört es zu den wichtigsten Elementen solcher Vorkehrungen, dass das Unternehmen eine risikogerechte Integritätsprüfung seiner Geschäftspartnerbeziehungen vornimmt («third-party due diligence»). Diese Prüfungen sollten auch die an den Geschäftspartnern wirtschaftlich berechtigten Personen einschliessen, doch beeinträchtigt der fehlende Zugang zu verlässlichen Informationen über diese Personen bisweilen die Umsetzung. Gerade kleinen und mittelgrossen Unternehmen kann es an den finanziellen und personellen Ressourcen mangeln, um die Angaben der Geschäftspartner zu deren wirtschaftlich Berechtigten extern zu validieren. Der Zugang zum Register der wirtschaftlichen Berechtigten würde den Unternehmen die Due Diligence ihrer Geschäftspartner demgegenüber wesentlich erleichtern und sie entsprechend verbessern.

Zu Abs. 3^{bis} Bst. c: Den Registerzugang für Personen und Organisationen, welche die angefragten Informationen mit der erforderlichen Expertise zu nutzen vermögen, um zu einer informierten öffentlichen Debatte über Themen von öffentlichem Interesse beizutragen, beantragen wir im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Urteil zum Fall Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn¹⁴ in Auslegung von Art. 10 EMRK ein Recht auf Zugang zu Informationen, die von Behörden gehalten werden, bereits anerkannt, sofern die angeforderten Informationen grundsätzlich verfügbar sind und dazu dienen sollen, eine Debatte von öffentlichem Interesse anzuregen, und sofern der Informationsersuchende bei der öffentlichen Bereitstellung von Informationen eine besondere Rolle spielt.¹⁵ Letzteres kann nach Ansicht des EGMR nicht nur bei Medien und NGOs der Fall sein, sondern nicht zuletzt auch bei wissenschaftlich Forschenden, die Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beforschen.

Zu Abs. 3^{ter}: Im Einzelfall kann dem Zugriff auf die Registerdaten u.U. ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse entgegenstehen. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person durch den Registerzugang einem unverhältnismässigen Risiko von Betrug, Entführung oder Erpressung ausgesetzt würde. Für diesen Fall sollte vorgesehen sein, dass der Zugriff auf Antrag vollständig oder teilweise eingeschränkt werden kann. Dies entspricht auch den Regelungen der EU-Mitgliedsstaaten (vgl. Art. 30 Abs. 9 (EU) 2015/849).

1.4.4. Meldung von Unterschieden an das Register (Art. 29 und 30 VE-TJPG)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen, ausser in folgendem Punkt:

Wir beantragen folgenden Ergänzungen:

Art. 29 *Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre und weitere Personen*

¹ Ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a GwG, ein Anwalt oder eine Anwältin, der oder die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 13a BGFA ausübt, oder ein Berater oder eine Beraterin im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c GwG, der oder die Unterschiede zwischen den Informationen im Register und den Informationen, über die er oder sie verfügt, feststellt, muss diese dem Register melden, wenn: ...

- c. der Finanzintermediär, der Anwalt oder die Anwältin oder der Berater oder die Beraterin keine Meldung nach Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) erstattet.*

^{2 (neu)} Anwältinnen und Anwälte und Notarinnen und Notare sind nicht verpflichtet, Meldung nach Absatz 1 zu erstatten, wenn die Informationen dem Berufsgeheimnis unterstehen.

³ Finanzintermediäre, Anwälte und Anwältinnen und Berater und Beraterinnen, die in Anwendung dieser Bestimmung in gutem Glauben einen Unterschied melden, können nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder für einen Vertragsbruch verantwortlich gemacht werden.

¹⁴ European Court of Human Rights (Grand Chamber), [Case of Magyar Helsinki Bizottság v. Hungary: Judgement](#), 8 November 2016.

¹⁵ Siehe [Flückiger, Alexandre/Junod, Valérie, La reconnaissance d'un droit d'accès aux informations détenues par l'Etat fondée sur l'article 10 CEDH](#), Jusletter Februar 2017; und: European Court of Human Rights, [Guide on Article 10 of the European Convention on Human Rights: Freedom of Expression](#), Updated on 31 August 2022.

Begründung:

Wir begrüßen die Einführung der Pflicht zur Meldung von Unterschieden zwischen den Registerdaten und anderweitig erhobenen Informationen. Ein solches «discrepancy reporting» wird von der FATF als geeignetes Mittel zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität der Registerdaten empfohlen¹⁶ und ist in zahlreichen Ländern bereits eingeführt (ErlB, S. 91). Es bildet allerdings eine Lücke, wenn diese Pflicht für Anwältinnen, Anwälte, Beraterinnen und Berater nicht gelten soll, die ja ebenfalls Zugriff auf die Registerdaten haben.

Diese Lücke bleibt im erläuternden Bericht unerwähnt und folglich unbegründet. Sie beeinträchtigt aber die Erfüllung des Ziels, «den Zugang der Behörden zu qualitativ hochwertigen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu gewährleisten» (ErlB, S. 91). Zumal Anwältinnen, Anwälte, Beraterinnen und Berater über Informationen verfügen können, die über jene der Finanzintermediäre hinausgehen, ist es sachgerecht, auch sie zur Meldung von fehlenden und falschen Angaben im Register zu verpflichten, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses.

1.4.5. Prüfung der Meldungen durch die registerführende Behörde (Art. 31 VE-TJPG)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Bestimmung.

1.4.6. Vermerk im Register (Art. 32 VE-TJPG)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Bestimmung, ausser in folgendem Punkt:

Wir beantragen folgende Ergänzungen zu Abs. 1:

¹ Erhält sie von einer Behörde, ~~oder~~ einem Finanzintermediär, einem Berater oder einer Beraterin oder von Anwälten oder Anwältinnen, die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 13a BGFA ausüben, eine Meldung eines Unterschieds oder hat die Rechtseinheit einer Mahnung nicht Folge geleistet oder eine Meldung nach Artikel 18 Absatz 3 erstattet, so bringt die registerführende Behörde am Eintrag der Rechtseinheit einen Vermerk an.

Begründung:

Zur Ergänzung «einem Berater oder einer Beraterin ...»: s. Ziff. 1.4.4.

Zur Ergänzung «oder eine Meldung nach Artikel 18 Absatz 3 ...»: Gelingt es einer Rechtseinheit nicht, die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen oder zufriedenstellend zu verifizieren, ist sie aufgrund von Art. 18 Abs. 3 verpflichtet, diese Tatsache zu melden. Der behördliche Umgang mit solchen Meldungen ist im Vorentwurf allerdings lediglich durch eine Reihe von «Kann»-Bestimmungen geregelt und letztlich (noch) unbestimmt. So «kann» die registerführende Behörde solche Meldungen im Rahmen der Risikoklassifizierung nach Art. 33 Abs. 2 Bst. b als erhöhtes Risiko einstufen (ErlB, S. 95). Die Kontrollbehörde wiederum «kann» auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 zu Eintragungen in dieser Risikokategorie Vorprüfungen und nötigenfalls weitere Kontrollen vorsehen, scheint dazu aber keineswegs verpflichtet zu sein.

Die Information, dass die wirtschaftlich berechnete Person einer Rechtseinheit nicht gesetzeskonform identifiziert werden konnte, lässt jedoch in der Regel auf Unterlassungen durch die Rechtseinheit oder durch die wirtschaftlich berechnete Person schliessen und rechtfertigt die Annahme, dass ein erhöhtes Risiko für Geldwäscherei vorliegt (ErlB, S. 82). Die entsprechenden Meldungen sollten deshalb nicht bloss vereinzelt überprüft werden, sondern wie Unterschiedsmeldungen nach den Artikeln 29 und 30 mit einem Vermerk versehen werden, der aufgrund von Art. 35 in jedem Fall eine Vorprüfung durch die Kontrollstelle und bei Vorliegen von hinreichenden Anhaltspunkten ein weiterführendes Kontrollverfahren sowie nötigenfalls Massnahmen nach Art. 37 auslöst.

1.4.7. Kontrollstelle (Art. 33 VE-TJPG) und Prüfung der Meldungen durch die Kontrollstelle (Art. 34 VE-TJPG)

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Bestimmungen, beantragen jedoch die folgenden Änderungen:

Wir beantragen die Streichung des zweiten Satzes von Art. 33 Abs. 1:

¹⁶ FATF, [The FATF Recommendations \(Updated November 2023\)](#), Interpretive Notes to Recommendation 24, Paragraph 9.

~~¹Das Eidgenössische Finanzdepartment (EFD) ist die Kontrollstelle. Es überwacht den Vollzug dieses Gesetzes, soweit dies für seine Kontrolltätigkeit erforderlich ist.~~

Begründung:

Wir begrüßen die Vornahme behördlicher Kontrollen der Informationen im Register. Der Entwurf sieht vor, dass nicht die registerführende Behörde, sondern eine dem EFD angegliederte Kontrollstelle diese Kontrollen vornehmen soll. Gleichzeitig soll diese Stelle auch den Vollzug des Gesetzes überwachen. Es bleibt jedoch unklar, was mit letzterem gemeint ist und bezweckt wird (auch die Erläuterungen schaffen diesbezüglich keine Klarheit). Weil die Kontrollstelle selbst Vollzugsaufgaben wahrnimmt, ist sie ungeeignet, den Vollzug des Gesetzes zu überwachen. Eine derartige Doppelfunktion würde elementaren Grundsätzen von guter Governance widersprechen. Der zweite Satz von Art. 33 Abs. 1 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Ferner beantragen wir folgende Präzisierung der Erläuterungen zu Art. 33 und 34:

Die Erläuterungen zu Art. 33 und 34 sollten genauer umreissen, wie die Kontrollstelle die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat. Insbesondere sollten sie klären, nach welchen Kriterien die Kontrollstelle welche Prüfungsschritte und in welcher Häufigkeit sie die Prüfungen vorzunehmen hat.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf räumt der Kontrollstelle viel Spielraum und grosses Ermessen ein für die konkrete Kontrolltätigkeit (fast ausschliesslich «Kann»-Bestimmungen). Zumindest in den Erläuterungen, idealerweise sogar über eine Ausführungsverordnung, sollten die entsprechenden Aufgaben deshalb konkretisiert werden.

Die bisherigen Erläuterungen zu Art. 33 und 34 sind zu vage. Sie sollten präzisiert werden und dabei u.a Fragen wie die folgenden klären:

- Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob risikobasiert oder stichprobenartig geprüft wird?
- Mit welchen Mitteln werden inwieweit Einträge geprüft, die der höchsten Risikostufe zugeordnet sind?
- Wie oft finden stichprobenartige Kontrollen bzw. Kontrollen der Einträge einzelner Risikokategorien statt?

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass in Österreich die registerführende Behörde die Einträge im Register der wirtschaftlichen Eigentümer einmal monatlich überprüft und dabei neben einer risikobasierten Auswahl von Fällen immer auch eine risikounabhängige Zufallsstichprobe aus dem Gesamtbestand der Einträge untersucht.¹⁷

1.4.8. Kontrollen aufgrund eines Vermerks im Register, Auskunftspflicht und Massnahmen bei unrichtigen, unvollständigen oder nicht aktuellen Eintragungen (Art. 35–37 VE-TJPG)

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Bestimmungen.

1.4.9. Kosten (Art. 38 VE-TJPG)

Wir begrüßen die Bestimmung.

1.5. Amtshilfe in der Schweiz (Art. 39 VE-TJPG) und internationale Amtshilfe (Art. 40 VE-TJPG)

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Bestimmungen, beantragen jedoch folgende Präzisierung der Erläuterungen zu Art. 40:

Die Erläuterungen zu Art. 40 sollten im Hinblick auf Abs. 2 Bst. c klarstellen, dass die Informationsübermittlung im Rahmen der internationalen Amtshilfe auch an Staaten erfolgen kann, deren Register der wirtschaftlich berechtigten Personen öffentlich oder teilöffentlich zugänglich sind.

¹⁷ Bundesministerium Finanzen, [Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer](#).

Begründung:

Wir begrüßen die Bestimmungen zur Amtshilfe, namentlich auch die in Art. 40 Abs. 2 vorgesehene Befugnis der Kontrollbehörde, vergleichbaren ausländischen Behörden von Amtes wegen oder auf Anfrage die für deren Tätigkeit erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Bestimmung ermöglicht, dass das Schweizer Register der wirtschaftlich berechtigten Personen zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen ausländischer Register beiträgt, und verbessert so die Bekämpfung der Geldwäscherei auch auf internationaler Ebene.

Die Erläuterungen sollten jedoch klarstellen, dass die Übermittlung von Informationen nach Art. 40 Abs. 2 auch an Staaten erfolgen kann, deren Register der wirtschaftlich berechtigten Personen breiter zugänglich sind als das schweizerische. Ein öffentlicher oder zumindest teilöffentlicher Zugang zu den Registerdaten bildet den internationalen Trend.¹⁸

1.6. Strafbestimmungen (Art. 41-44 VE-TJPG)

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Bestimmungen, ausser dass wir zusätzlich Strafbestimmungen zu Verletzungen der Sorgfaltspflichten von nicht-professionellen Trustees beantragen (s. Ziff. 1.2.3).

1.7. Datenschutz (Art. 45 VE-TJPG)

Wir begrüßen die Bestimmung.

2. Teilrevision des Anwaltsgesetzes (BGFA)

2.1. Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

2.1.1. Betroffene Tätigkeiten (Art. 13a BGFA)

Wir begrüßen die Bestimmung, ausser in den folgenden Punkten:

Wir beantragen folgende Änderungen in Abs.1:

¹ Anwältinnen und Anwälte unterliegen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach den Artikeln 13b–13e, wenn sie für ~~Rechnung und im Namen~~ einer Klientin oder eines Klienten ein Geschäft vorbereiten oder durchführen im Zusammenhang mit: ...

*e. dem Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft **oder von Anteilen an einer Gesellschaft**;*

Begründungen:

Zu Abs. 1: Die hier beantragte Neuformulierung entspricht der französischen Version des Vorentwurfs («qui assiste son client»), welche sich in diesem wichtigen Punkt erheblich von der deutschen Version unterscheidet. Die in der deutschen Version vorgesehene Bestimmung, wonach lediglich Handlungen «im Namen» der Klientin oder des Klienten gewisse Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung begründen, ist abzulehnen. Sie würde stark risikobehaftete Tätigkeiten, die in nicht offengelegter Vertretung (also nicht im Namen der Klientin oder des Klienten, sondern im Namen der Anwältin oder des Anwaltes) erfolgen, ohne ersichtlichen Grund von der Regelung ausschliessen.

Konkret wären insbesondere die Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Geschäftssitz (Bst. f) und das stellvertretende Handeln als Aktionärin oder Aktionär (Bst. g) nur noch in Ausnahmefällen mit Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbunden. Beide Tätigkeiten erfolgen nämlich im Zusammenhang mit Straftaten wie Geldwäscherei und Korruption in der Regel gerade nicht im Namen der Klientin oder des Klienten.¹⁹ Vielmehr stellt die Anwältin oder der Anwalt für die Klientin oder den Klienten eine Räumlichkeit bereit, die auf fremden Namen lautet²⁰, oder agiert im eigenen Namen als Aktionärin oder Aktionär. Weil die Klientin oder der Klient im Hintergrund bleiben kann, bergen solche Tätigkeiten in nicht offengelegter

¹⁸ Siehe Open Ownership, [Open Ownership map: Worldwide action on beneficial ownership transparency](#); vgl. auch ErlB, S. 37.

¹⁹ Siehe The World Bank, [Signatures for Sale: How Nominee Services for Shell Companies are Abused to Conceal Beneficial Owners](#), 2022.

²⁰ Wie der erläuternde Bericht (S. 121) festhält, dürfte es sich bei der angebotenen Adresse «in den meisten Fällen» um die Geschäftsadresse der Anwältin oder des Anwalts bzw. der Beraterin oder des Beraters selbst handeln.

Vertretung aber ein besonders stark ausgeprägtes Missbrauchsrisiko. Sie sollten deshalb nicht von Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgenommen sein.²¹

Zu Abs. 1 Bst. e: Die Formulierung «Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft» ist uneindeutig und sollte präzisiert werden. Ansonsten bleibt unklar, ob damit nur der Verkauf bzw. Kauf sämtlicher Beteiligungsrechte oder auch der Erwerb bzw. die Veräusserung einer Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung gemeint ist.

2.1.2. Sorgfaltspflichten (Art. 13b BGFA)

Wir begrüssen die Bestimmung, beantragen jedoch folgende Präzisierung der Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu Art. 13b Abs. 2 und 3 sollten klarstellen, dass sich Anwältinnen und Anwälte zur Erfüllung der Pflichten zur Feststellung, Überprüfung und allfälligen wiederholten Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht ausschliesslich auf die Informationen im eidgenössischen Register verlassen dürfen.

Begründung:

Art. 13b unterstellt Anwältinnen und Anwälte, die risikobehaftete nicht-finanzintermediäre Dienstleistungen nach Art. 13a erbringen, bestimmten Sorgfaltspflichten. Die Einführung solcher Sorgfaltspflichten ist als wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Geldwäschereibekämpfung zu begrüssen. Zur Pflicht, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen (Art. 13b Abs. 2) bzw. die Überprüfung nötigenfalls zu wiederholen (Art. 13b Abs. 3), hält der erläuternde Bericht (S. 111) allerdings fest, die Sorgfaltspflichtigen könnten «zu diesem Zweck» das eidgenössische Register der wirtschaftlich Berechtigten nach dem VE-TJPG «heranziehen». Diese unklare Formulierung sollte präzisiert werden. Sie lässt den Eindruck entstehen, es könne den neu eingeführten Pflichten bereits durch eine einfache Registerkonsultation Genüge getan werden.

Für eine genügend wirksame Geldwäschereibekämpfung ist jedoch erforderlich, dass die Sorgfaltspflichtigen die wirtschaftlich berechtigten Personen mittels eigener Vorkehren feststellen. Letztlich sind auch nur so Unterschiedsmeldungen nach Art. 29 VE-TJPG zwischen den Informationen im Register und den von den Sorgfaltspflichtigen anderweitig erhobenen Informationen möglich (s. Ziff. 1.4.4). Die entsprechenden Regelungen in den EU-Mitgliedsstaaten (vgl. dazu Art. 30 Abs. 8 (EU) 2015/849²²) und in Liechtenstein schreiben deshalb ausdrücklich vor, dass sich Personen und Organisationen mit Sorgfaltspflichten zur Geldwäschereibekämpfung zur Erfüllung dieser Pflichten nicht alleine auf die Angaben im nationalen Register der wirtschaftlich Berechtigten stützen dürfen.²³ Die Erläuterungen sollten klarstellen, dass auch die Schweizer Regelung so zu verstehen ist.

2.1.3. Dokumentationspflicht (Art. 13c BGFA)

Wir begrüssen die Bestimmung.

2.1.4. Organisatorische Massnahmen (Art. 13d BGFA)

Wir begrüssen die Bestimmung.

2.1.5. Meldepflicht (Art. 13e BGFA)

Die Bestimmung ist ungenügend und wir beantragen die folgenden Änderungen:

²¹ Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als stellvertretende Aktionärin oder stellvertretender Aktionär hält der erläuternde Bericht (S. 50) fest, «dass treuhänderische Vereinbarungen die Identität der tatsächlich Begünstigten verbergen können, weil jemand als ... Aktionärin bzw. Aktionär einer Rechtseinheit handeln kann, ohne dass der Name der bzw. des Auftraggebenden immer offengelegt wird. Solche Vereinbarungen können die tatsächliche Kontroll- und Eigentumsstruktur unkenntlich machen, wenn die wirtschaftlich berechtigten Personen ihre Identität oder ihre Rolle innerhalb dieser Struktur nicht preisgeben wollen». Es sei deshalb wichtig zu gewährleisten, dass «solche Vereinbarungen nicht missbraucht werden und Kriminelle sich nicht hinter Personen verstecken können, die in ihrem Namen handeln.»

²² [Richtlinie \(EU\) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung \(konsolidierte Fassung vom 30.6.2021\).](#)

²³ Siehe Transparency Schweiz, [Geschäfte im Halbdunkeln: Wieso das Geldwäschereigesetz auf nicht-finanzintermediäre Tätigkeiten auszuweiten ist](#), 2018.

¹ Anwältinnen und Anwälte müssen der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung erstatten, wenn sie ~~im Namen und für Rechnung ihrer Klientin oder ihres Klienten eine Finanztransaktion~~ eine Tätigkeit nach Artikel 13a Absatz 1 ausführen und wenn in Bezug auf diese Transaktion Tätigkeit die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1^{ter} und 1^{sexies} GwG erfüllt sind.

^{2bis (neu)} Der Vorbehalt nach Artikel 2 entfällt, wenn die Anwältin oder der Anwalt weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Klientin oder der Klient eine Tätigkeit der Anwältin oder des Anwalts nach Artikel 13a Abs. 1 zum Zweck einer Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) in Anspruch nimmt und diese Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren steht.

^{2ter (neu)} Wer guten Glaubens Meldung nach diesem Artikel erstattet, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden

Begründungen:

Zu Abs. 1: Wir begrüssen die vorgesehene Einführung einer Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht im Zusammenhang mit risikobehafteten nicht-finanzintermediären Dienstleistungen durch Anwältinnen und Anwälte. Die Beschränkung dieser Meldepflicht auf den Fall, dass die Anwältin oder der Anwalt im Namen und für Rechnung der Klientin oder des Klienten eine Finanztransaktion ausführt, ist dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten jedoch abträglich. Wie der erläuternde Bericht (S. 113) festhält, dürfte dieser Fall nämlich «in der Praxis eher selten sein» und kann lediglich dann eintreten, «wenn die Kriterien für eine Finanzintermediation nicht erfüllt sind, eine Anwältin oder ein Anwalt aber dennoch unmittelbar an einer Finanztransaktion mitwirkt, z.B. weil die Transaktion über ihr bzw. sein Klientenkonto abgewickelt wird oder weil die Schwellenwerte für die Finanzintermediation nicht erreicht sind».

Sämtliche Tätigkeiten gemäss Art. 13a Abs. 1 bergen ein erhebliches Geldwäschereirisiko. Wenn bei einem Verdacht auf Geldwäscherei aber lediglich das Mandat abgelehnt oder niedergelegt und keine Verdachtsmeldung an die MROS erstattet werden muss, kann der vermutete Geldwäschereifall, zumal die Behörden davon keine Kenntnis erhalten, behördlich nicht untersucht und geahndet werden. Damit verbunden entfällt auch die abschreckende Wirkung, die von der Meldepflicht ausgeht. Anders als in weiten Teilen des Auslands kann ein Krimineller im Endeffekt weiterhin auf Schweizer Anwältinnen und Anwälte zugehen, ohne eine Strafverfolgung zu riskieren. Er kann folglich einfach so lange suchen, bis er eine Schweizer Anwältin oder einen Schweizer Anwalt findet, die oder der die erwünschte Dienstleistung dennoch erbringt. Es ist deshalb wichtig, dass Anwältinnen und Anwälte bei sämtlichen Tätigkeiten gemäss Art. 13a Abs. 1 grundsätzlich einer Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei unterliegen.

Zu Abs. 2^{bis} (neu): Wenn Klientinnen oder Klienten Tätigkeiten von Anwältinnen und Anwälten gemäss Art. 13a Abs. 1 mit dem erkennbaren Zweck der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung beanspruchen, handelt es sich um ein zukünftiges Delikt, das mithilfe der Anwältin oder des Anwalts begangen werden soll. Der Vertrauensschutz der Kommunikation zwischen der Klientin oder dem Klienten und der Anwältin oder dem Anwalt ist bei derartigem Verhalten von der *ratio legis* des Berufsgeheimnisses jedoch nicht erfasst. Vielmehr bezweckt das Berufsgeheimnis den Schutz der Interessen der Klientin oder des Klienten bei bereits begangenen Unrecht, nicht bei erst zu begehenden Delikten. Klientinnen und Klienten, zu deren Schutz das Anwaltsgeheimnis dienen soll, missbrauchen mit einer solchen Tat die Institution und verdienen damit keinen Schutz. Deshalb sollte in diesem Fall auch der entsprechende Vorbehalt entfallen. Diese Regelung ist international bereits erprobt; sie bildet etwa in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien geltendes Recht.²⁴

Zu Abs. 2^{ter} (neu): Anwältinnen und Anwälte sollten die Meldepflicht nach Art. 13e Abs. 1 BGFA erfüllen können, ohne negative Konsequenzen zu befürchten. Andernfalls entstünde eine erhebliche Diskrepanz zu Finanzintermediären und Beraterinnen und Beratern, für die Art. 11 GwG einen Straf- und Haftungsausschluss vorsieht, wenn sie guten Glaubens eine Verdachtsmeldung nach dem Geldwäschereigesetz erstatten. Ein solcher Straf- und Haftungsausschluss ist deshalb auch ins BGFA aufzunehmen.

²⁴ Siehe *ibid.*

2.2. Disziplinaufsicht

2.2.1. Kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 14 BGFA)

Wir lehnen die Bestimmung ab und beantragen die folgende Änderung:

Mit der Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Art. 13b–e) ist anstelle von 26 kantonalen Behörden die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes SRO SAV/SNV zu betrauen. Diese ist mit den dafür erforderlichen Befugnissen auszustatten.

Begründung:

Die vorgeschlagene Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Art. 13b–e) durch 26 kantonale Behörden ist kompliziert und führt zu uneinheitlicher Praxis. In vielen Fällen dürften diese Behörden auch (noch) nicht über die notwendigen Kompetenzen, Ressourcen und das erforderliche Know-how verfügen. Wirksamer und letztlich wohl auch deutlich effizienter wäre eine Aufsicht durch die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes SRO SAV/SNV, die bereits besteht und mit der Geldwäschereiprävention und -bekämpfung vertraut ist.

2.2.2. Disziplinar massnahmen (Art. 17a BGFA)

Wir lehnen die Bestimmung ab und beantragen die folgenden Änderungen:

Die Sanktionen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 13a–d sollten (im Sinne von Art. 25 GwG) in einem durch die FINMA zu bewilligenden Reglement von der zuständigen Selbstregulierungsorganisation festgelegt werden.

Die Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht nach Art. 13e sollten analog zu Art. 37 GwG geregelt werden.

Begründung:

In der obigen Ziff. 2.2.1 beantragen wir, die SRO SAV/SNV mit der Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zu betrauen. Folglich sollten die Sanktionen bei Pflichtverletzungen analog zu Art. 25 GwG in einem Reglement der Selbstregulierungsorganisation, das durch die FINMA zu genehmigen ist, festgelegt werden.

Auch die Verletzung der Meldepflicht sollte analog der geltenden GwG-Bestimmung (Art. 37 GwG) sanktioniert werden. Sie sollte strafrechtlich geahndet und bei vorsätzlichem Handeln mit einer Busse von bis zu 500 000 Franken bestraft werden. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für die Anwältinnen und Anwälte ein milderes Sanktionsregime gelten sollte als für die Notarinnen und Notare und die Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter (vgl. dazu, in anderem Kontext, auch ErlB, S. 114).

3. Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

3.1. Art. 1 GwG (Gegenstand)

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung (Aufnahme der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz in den Gesetzeszweck).

3.2. Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 3^{bis} und 3^{ter} GwG (Geltungsbereich)

Wir begrüssen die neuen Bestimmungen (Einschluss von Beraterinnen und Beratern in den Geltungsbereich des Gesetzes), ausser in folgenden Punkten:

Wir beantragen folgende Ergänzung zu Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. e:

e. dem Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft *oder von Anteilen an einer Gesellschaft.*

Begründung:

S. Ziff. 2.1.1.

Ferner stellen wir folgenden Antrag betreffend die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{ter}:

Die Erläuterungen sollten nachvollziehbar klären, worin der Unterschied zwischen Beraterinnen und Beratern nach Art. 2 Abs. 3^{bis} und nach Art. 2 Abs. 3^{ter} besteht und was die Implikationen dieser Unterscheidung sind.

Begründung:

Die Vorlage unterscheidet zwischen Beraterinnen und Beratern nach Art. 2 Abs. 3^{bis}, die berufsmässig Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten und bestimmte Geschäfte vorbereiten oder durchführen, und solchen nach Art. 2 Abs. 3^{ter}, die weitgehend dieselben Dienstleistungen ebenfalls berufsmässig erbringen. Der Sinn und die Implikationen dieser Unterscheidung erschliessen sich jedoch weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen. Zumindest in den Erläuterungen (gegebenenfalls auch mit Anpassungen im Gesetz) sollte dies geklärt werden.

Schliesslich stellen wir folgenden Antrag betreffend die Erläuterungen spezifisch zu Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. c:

Die Erläuterungen zum Handeln als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung eines Dritten nach Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. c sollten präzisiert werden. Sie sollten klarstellen, dass ein solches Handeln in nicht offengelegter Vertretung erfolgen kann und (sollte unseren Anträgen in Ziff. 2.1.1 und 3.5 zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen keine Folge geleistet werden) in diesem Fall weder den Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung der Anwältinnen und Anwälte nach Art. 13a–13e BGFA noch der Meldepflicht der Beraterinnen und Berater nach Art. 9 Abs. 1^{ter} GwG unterstellt ist. Damit verbunden sollten sie bei sämtlichen Verweisen auf Treuhandverhältnisse nach dem VE-TJPG die Bestimmungen des VE-TJPG korrekt wiedergeben.

Begründung:

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. c (S. 121) stellen das Handeln als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung eines Dritten als Handeln in offengelegter Vertretung dar («Die Beraterin bzw. der Berater tritt an die Stelle der eigentlichen Aktionärin oder des eigentlichen Aktionärs und handelt in deren oder dessen Namen ...»). Sie lassen jedoch unerwähnt, dass:

- die treuhänderische Tätigkeit als Aktionärin oder Aktionär auch in nicht offengelegter Vertretung erfolgen kann und dies im Zusammenhang mit Geldwäscherei und anderen Straftaten sogar der Normalfall sein dürfte (vgl. Ziff. 2.1.1 und ErlB, S. 50);
- eine solche nicht offengelegte Vertretung weder den Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung der Anwältinnen und Anwälte nach Art. 13a–13e BGFA noch der Meldepflicht der Beraterinnen und Berater nach Art. 9 Abs. 1^{ter} GwG unterstellt ist, zumal diese Pflichten Handlungen im Namen der Klientin oder des Klienten voraussetzen (s. Ziff. 2.1.1 und weiter unten, Ziff. 3.6.).

Vielmehr erwecken die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. c den Eindruck, als sei jedwelches stellvertretendes Handeln als Aktionärin oder Aktionär umfassenden Sorgfalts- und Meldepflichten zur Geldwäschereibekämpfung unterstellt. Diesen irreführenden Eindruck gilt es, sollte unseren Anträgen zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen (s. Ziff. 2.1.1 und 3.6.) keine Folge geleistet werden, zu korrigieren.

Damit verbunden sollten auch die Verweise auf die Bestimmungen des VE-TJPG korrigiert werden. Sie suggerieren, das Handeln als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung eines Dritten nach Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. c GwG sei identisch mit dem Handeln als treuhänderische Aktionärin oder treuhänderischer Aktionär nach Art. 12 VE-TJPG. Tatsächlich geht es im VE-TJPG jedoch ausschliesslich um nicht offengelegte Vertretungen. Art. 12 Abs. 2 VE-TJPG zielt auf die Situation ab, in der treuhänderische Aktionärinnen oder treuhänderische Aktionäre «in ihrem Namen, aber im Auftrag von Dritten» handeln (ErlB, S. 77). Dies ist gerade nicht die offene Vertretung, die in den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. c als angeblicher Normalfall des Handelns als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung eines Dritten beschrieben wird.

3.3. Art. 8 GwG (organisatorische Massnahmen der Finanzintermediäre)

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung (Ergänzung der vorgeschriebenen organisatorischen Massnahmen um die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG).

3.4. Art. 8a Abs. 4, 4^{bis} und 5 zweiter Satz GwG (Sorgfaltspflichten der Händlerinnen und Händler)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen (Senkung der Bargeldschwellen für die Sorgfaltspflichten der Händlerinnen und Händler im Grundstückhandel sowie im Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen).

3.5. Art. 8b–d GwG (Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater)

Wir begrüssen die Bestimmungen (Einführung von Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater), ausser in folgenden Punkten:

Wir beantragen folgende Ergänzung zu Art. 8b Abs. 1:

b^{bis}. erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 Abs. 1);

Begründung:

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Klientin oder des Klienten oder über die wirtschaftliche Berechtigung, gehört es zu den wesentlichen Erfordernissen einer wirksamen Geldwäschereibekämpfung, dass die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden. Die diesbezügliche Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 sollte daher auch für Beraterinnen und Berater gelten. Für Anwältinnen und Anwälte, die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 13a BGFA ausüben, ist eine entsprechende Regelung bereits vorgesehen (Art. 13b Abs. 3 BGFA).

Ferner beantragen wir folgende Präzisierung der Erläuterungen zu Art. 8b:

Die Erläuterungen zu Art. 8b sollten klarstellen, dass sich Beraterinnen und Berater zur Erfüllung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht ausschliesslich auf die Informationen im eidgenössischen Register verlassen dürfen.

Begründung:

Vgl. Ziff. 2.1.2: Eine genügend wirksame Geldwäschereibekämpfung erfordert, dass auch im Fall von Beraterinnen und Beratern die Erfüllung der entsprechenden Sorgfaltspflichten, namentlich die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten, nicht bloss durch eine einfache Registerkonsultation erfolgt. Die Erläuterungen zu Art. 8b, die sich zu diesem wichtigen Punkt bisher gar nicht äussern (vgl. S. 124f.), sollten deshalb ausdrücklich festhalten, dass die neue Regelung in diesem Sinne zu verstehen ist, also dass Beraterinnen und Berater bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 8b Abs. 1, nicht alleine auf die Informationen im eidgenössischen Register abstellen dürfen.

3.6. Art. 9 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 1^{quinquies}, 1^{sexies} (Meldepflicht)

Wir begrüssen die Bestimmungen (Einführung einer Meldepflicht bei Geldwäschereverdacht für Beraterinnen und Berater), ausser im folgenden Punkt:

Wir beantragen folgende Änderungen in Abs. 1^{ter}:

1^{ter} Eine Beraterin oder ein Berater muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft, das sie oder er ~~im Namen und für Rechnung seiner Klientin oder seines~~ Klienten vorbereitet oder ausführt, mit Vermögenswerten verbunden ist, die:*

Begründung:

Vgl. Ziff. 2.1.1. und 2.1.5: Die Beschränkung der Pflicht zur Meldung eines Geldwäschereverdachts auf den Fall, dass die Beraterin oder der Berater eine Tätigkeit im Namen der Klientin oder des Klienten ausführt, ist nicht sachgerecht. Sie schliesst ohne ersichtlichen Grund Tätigkeiten, die keine offengelegte Vertretung der Klientin oder des Klienten voraussetzen und folglich besonders stark risikobehaftet sind, von der Meldepflicht aus und verhindert so die behördliche Untersuchung und Strafverfolgung mutmasslicher Geldwäschereifälle. Der Schutz vertraulicher Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ist indes bereits durch den diesbezüglichen Vorbehalt in Art. 9 Abs. 2 gewährleistet.

3.7. Art. 9 Abs. 2 GwG (Ausnahmen von der Meldepflicht)

Wir beantragen folgende Änderungen in Abs. 2 und die Einführung des folgenden neuen Absatzes (hier «2^{bis}») im Anschluss an Abs. 2:

² Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur dann zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn:

- a. ~~sie oder er eine Finanztransaktion im Namen und für Rechnung einer Klientin oder eines Klienten ausführt, und~~
- b. die Informationen, über die sie oder er verfügt, nicht durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB geschützt sind.

2^{bis} (neu) Der Vorbehalt nach Absatz 2 entfällt, wenn die Anwältin oder der Anwalt oder die Notarin oder der Notar weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Klientin oder der Klient eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder Absatz 3^{ter} zum Zweck einer Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) in Anspruch nimmt und die Beratung nicht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren eingeholt wird.

Begründungen:

Zu Abs. 2 Bst. a (Streichung): Wie analog bereits im Zusammenhang mit Art. 13e BGFA (s. Ziff. 2.1.5) sowie oben zu Art. 9 Abs. 1^{ter} GwG (s. die obige Ziffer 3.5) detaillierter ausgeführt, ist es nicht sachdienlich, die Meldepflicht lediglich auf Situationen zu beschränken, in denen Finanztransaktionen ausgeführt werden und diese ausdrücklich im Namen der Klientin oder des Klienten erfolgen. Bei den stark risikobehafteten Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} GwG käme die Meldepflicht nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Dies wäre dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Geldwäschereibekämpfung abträglich, ohne für den Schutz des Berufsgeheimnisses erforderlich zu sein, der bereits durch den entsprechenden Vorbehalt (bisher Bst. b) gewährleistet ist.

Zu Abs. 2^{bis}: siehe ebenfalls Ziff. 2.1.5.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. iur. Markus Schefer
Präsident

Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer